Enzkreis

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Firma
Sämann Stein- und Kieswerke GmbH
Bahnhofstraße 17-23
75417 Mühlacker

LANDWIRTSCHAFTSAMT

Frau Zimmer
Zimmer-Nr.: 212
Telefon: 07231 308-1818
Telefax: 07231 308-1850
E-Mail: Katharina.Zimmer@enzkreis.de
Az.: 32-8872.35
Ersingen

Pforzheim, 15.05.2019

Aufforstungsgenehmigung

nach § 25 LLG Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)
Ihr Antrag vom 31.01.2019, Eingang am 04.02.2019

Sehr geehrter Herr Sämann,

auf Grund Ihres o.g. Antrages ergeht folgende Entscheidung:

Für die nachstehenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Lage (Gewann)	Flst. Nr.	Aufforstungsfläche [ha]
Kämpfelbach	Ersingen	Bockenbaum	6803	0,0783
Kämpfelbach	Ersingen	Bockenbaum	6800	0,0575
			Summe:	**0,1358 ha**

wird die **Aufforstung** im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Kämpfelbach

genehmigt.

Hinweis zur geplanten Aufforstung auf Flurstück-Nr. 6797/1:
In Ihrer Stellungnahme vom 28.02.2019 teilt die Naturschutzbehörde mit, dass die hier angedachte linienförmig gezogene Aufforstung zu einer durchschneidenden Spornbildung führt und dadurch die ungehinderte Erreichbarkeit der dahinter befindlichen Offenlandflächen (Flst. 6801, 6802 und 6805) und dessen Bewirtschaftung auf Dauer erschweren würde, wodurch diese an ökologischer Wertigkeit verlieren werden.
Daher kann die Aufforstung auf diesem Flurstück naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich von uns nicht befürwortet werden.

Es sind entsprechend potentielle Alternativflächen für den noch fehlenden Aufforstungsanteil von 0,0865 ha aufzuzeigen. Gerne können wir hierbei mitwirkend unterstützend tätig werden. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf einer Vorabsprache an Frau Roblick, Tel. 07231/308-9478."

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht wird das Flurstück 6797/1 als nicht sinnvoll betrachtet. Durch die Aufforstung wird die Verbesserung der Agrarstruktur behindert und die Ertragfähigkeit der benachbarten Grundstücke beeinträchtigt.

Art der Aufforstung:
Für die Aufforstung sind Bauarten vorgesehen, die zum einen naturraumtypisch (potenzielle natürliche Vegetation) und zum anderen bereits im angrenzenden Mischwald (Waldgebiet „Springenhalde") vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Bäume wie Rot-Buche, Trauben-Eiche, Vogelkirsche, Elsbeere und Wald-Kiefer sowie Liguster, Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Kriechende Rose und Roter Hartriegel als Sträucher.

Sonstiger Hinweis:
Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt.

Gebühren:
Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufforstung wird nach §§ 3 - 7 i.V. mit § 10 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 und der Gebührenverordnung des Landratsamtes Enzkreis in der Fassung vom 17.10.2011 (Gebührenziffer 555.201) eine Gebühr von 52,00 €/Stunde erhoben. Bitte überweisen Sie die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens unter **Angabe des Buchungszeichens** auf das unten genannte Konto.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung werden nach § 20 LGebG Säumniszinsen berechnet.

Höhe der Gebühr:	**52,00 €**
Empfänger:	**Landratsamt Enzkreis, Pforzheim**
Bankverbindung:	**Sparkasse Pforzheim Calw** **IBAN: DE48 6665 0085 0000 8033 67 BIC: PZHSDE66**
Buchungszeichen:	**5.6062.001718.9**

Ihre Rechte:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Landwirtschaftsamt, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Zimmer

LANDRATSAMT ENZKREIS
LANDWIRTSCHAFTSAMT

Nachrichtlich (per Mail):

Forstamt (Amt 31)
Umweltamt (Amt 20)
Amt für Baurecht und Naturschutz (Amt 21)
Gemeinde Kämpfelbach